

Satzung des Tennisclub Michelau 1979 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Michelau 1979 e.V.
 2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
 3. Der Verein hat seinen Sitz in Michelau i.OFr. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 20065 eingetragen.
 4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 5. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und im Bayerischen Tennisverband e.V. (BTW) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
-

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Bau, Erhalt und Pflege der Tennis-Sportanlagen,
 - Organisation von Training, Turnieren und Wettkämpfen,
 - Förderung von Jugend- und Breitensport.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Änderungen der Gemeinnützigkeit werden den zuständigen Verbänden gemeldet.
-

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können nur Einzelpersonen werden. Durch die Vereinsmitgliedschaft gehören diese auch dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und dem Bayerischen Tennisverband e.V. (BTV) an.

1. Mitgliedergruppen

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- Aktive Mitglieder: Nehmen am Spielbetrieb teil.
- Passive Mitglieder: Unterstützen den Verein ohne aktive Teilnahme.
- Jugendmitglieder: Alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- Familienmitgliedschaften: Ermäßigte Beiträge für Familienmitglieder.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Abgelehnte Bewerber können Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält die Satzung sowie die Platz- und Spielordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende ohne Rückerstattung des Beitrags),
- Ausschluss wegen schwerer Verstöße oder Beitragsrückständen,
- Tod des Mitglieds.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
 3. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten.
 4. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch.
-

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - Mitglieder dürfen die Vereinseinrichtungen nutzen.
 - Sie können an Versammlungen und Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
 - Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren (Jugendliche ab 14 Jahren für die Wahl des Jugendworts).
 2. Pflichten
 - Mitglieder müssen die Satzung, Vereinsordnungen und Beschlüsse einhalten.
 - Beiträge und Umlagen sind fristgerecht zu entrichten.
 - Jedes Mitglied trägt zur Wahrung des Vereinsansehens bei.
-

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt.
 2. Mitglieder mit offenen Beiträgen können bis zur Zahlung von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.
 3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragserleichterungen gewähren.
-

§ 7 Haftung

1. Eine Haftung für Schäden, die bei der Benutzung der Sportanlagen dem einzelnen Mitglied entstehen, übernimmt der Verein nicht. Ebenso haftet er nicht für auf der Vereinsanlage aufbewahrtes Privateigentum.
 2. Die Mitglieder haften für Schäden, die sie durch fahrlässiges, grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten am Vereineigentum verursachen.
 3. Über den Ersatz des Schadens entscheidet der Vorstand analog dem Ausschlussverfahren (§ 4).
 4. Die Mitglieder sind über eine Sportunfallversicherung versichert.
 5. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
-

§ 8 Organe des Vereins und deren Aufgaben

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung (oberstes Organ, trifft grundlegende Entscheidungen),
 2. Vorstand (führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen),
 3. Vergnügungsausschuss (organisiert gesellige Veranstaltungen).
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - der Vorstand dies beschließt oder
 - mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch Aushang am Vereinsheim.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist möglich.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
-

§ 10 Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart und Vertreter,
 - Schriftführer und Vertreter,
 - Sportwart und Vertreter,
 - Platzwart und Vertreter,
 - Vergnügungswart und Vertreter,
 - Jugendwart,
 - Pressewart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
5. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch einen vertretungsbefugten Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
6. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Vergnügungsausschuss

1. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins im Benehmen mit dem Vorstand zu planen, zu organisieren und deren Abwicklung zu überwachen.
2. Der Ausschuss besteht aus bis zu sieben Personen, die bevorzugt von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom 1. und 2. Vergnügungswart bestellt werden.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse für Sport, Verwaltung und Veranstaltungen einrichten, die die Vereinsorgane entlasten und über Aufgaben sowie Zusammensetzung selbst bestimmen.

§ 13 Beurkundung

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft.
 2. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.
-

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 16 Ehrungen

Für treue Mitglieder und Personen mit herausragenden Verdiensten und Leistungen wird der Verein Ehrungen vornehmen. Die Regelungen hierzu trifft die Ehrenordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Michelau i.OFr., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet.
-

§ 18 Schlussbestimmungen

Die bisherige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2025 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
